

07.10.96**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - AS - In - Kzu Punkt der 703. Sitzung des Bundesrates am 18. Oktober 1996

Erster Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Berücksichtigung der kulturellen Aspekte in der Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaft

KOM(96) 160 endg.; Ratsdok. 7110/96

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU) und der Ausschuß für Kulturfragen (K)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

EU
K

1. Der Bundesrat begrüßt die umfangreiche Darstellung des Berichts zu den kulturellen Aspekten der Gemeinschaftspolitik. Das betrifft sowohl die Aktivitäten der Gemeinschaft in den verschiedenen Bereichen ihrer Politik als auch die Darstellung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen, welche sonstige Gemeinschaftsaktivitäten auf die Kultur haben. Der Bericht ist ein erster und bedeutender Schritt zu vermehrter Transparenz in der kulturellen Tätigkeit der Europäischen Union. Er ist eine notwendige Grundlage für eine Überprüfung der Kulturverträglichkeit gemeinschaftlichen Handelns im Sinne des Artikels 128 Abs. 4 EGV.

EU
K

2. Der Bundesrat begrüßt außerdem, daß der Bericht die Begrenztheit und Subsidiarität der Gemeinschaftskompetenzen im kulturellen Bereich klarstellt. Die Aussage, daß die "kulturellen Aspekte" und damit die Kulturpolitik als solche "weitestgehend in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten verbleiben, welche allein darüber bestimmen könnten, wie sie ihre diesbezüglichen Ziele und Politiken ausgestalten" entspricht der ständigen Beschlußfassung des Bundesrates - vgl. zuletzt Stellungnahme des Bundesrates vom 15.12.1995 - BR-Drucksache

667/95 (Beschluß) -. Aktivitäten der Gemeinschaft, die unmittelbar der Kultur im Sinne des Artikels 128 EGV dienen sollen, müssen sich auf Gemeinschaftsinitiativen zugunsten von Maßnahmen herausragender europäischer Bedeutung konzentrieren. Dies sind Tätigkeiten, die wegen ihrer notwendig grenzüberschreitenden Natur einen europäischen Mehrwert bewirken und bedeuten. Maßnahmen der Gemeinschaft in diesem Bereich müssen komplementär zu den Aktionen der Mitgliedstaaten ergehen und müssen deshalb vor allem auch die zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten einbeziehen. Sie müssen sich auf Projekte beziehen und die Bildung von Netzwerken fördern. Sie dürfen sich nicht nur in der Unterstützung der Organisation und der Verwaltung der Kultur in den Mitgliedstaaten erschöpfen.

EU
K

3. Der Bundesrat unterstreicht die Bedeutung der Wechselwirkung zwischen Kultur und Wirtschaft. Der Kultursektor ist auch ein Wirtschaftszweig, der auf Erwerbstätigkeit und Gewinn ausgerichtet ist. Soweit sich Kulturinstitutionen und -träger als Wirtschaftsunternehmen darstellen, unterfallen sie den hierfür bestehenden Möglichkeiten gemeinschaftlichen Handelns. Die Inhalte und die Ausgestaltung des kulturellen Gehalts der Maßnahmen dagegen sind nur im Rahmen des Artikels 128 EGV gemeinschaftlicher, d. h. dann allein subsidiärer Unterstützung zugänglich, wobei der Grundsatz des Verbots gemeinschaftlicher Harmonisierungsregelungen zu beachten ist.

EU
K

4. Der Bundesrat hält es für richtig, daß der Bericht davon absieht, die Kultur für das Gemeinschaftshandeln zu definieren, weil kaum eine Begriffsbestimmung der Vielfalt und Lebendigkeit der Kultur gerecht werden könnte. Er sieht das Bestreben, durch eine breite Auffassung den Umfang der Kulturverträglichkeitsprüfung nach Artikel 128 Abs. 4 EGV weit zu fassen. Er weist jedoch darauf hin, daß das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung und die Beschränkung der Gemeinschaft auf subsidiäre Tätigkeiten im kulturellen Bereich eine extensive Auslegung des Begriffs "Kultur" als Grundlage für Gemeinschaftshandeln zu Lasten der Kompetenzen der Mitgliedstaaten verbieten. Andere Politikbereiche mit kulturellen Inhalten, wie z. B. Bildung, Sprachen, Jugendschutz, aber auch Verbraucherschutz, berühren ebenfalls die Grundlagen europäischer, nationaler und regionaler Kulturen. Gemeinschaftsaktivitäten in diesen Politikbereichen müssen sich an den speziellen und abschließend hierfür vorgesehenen Handlungsermächtigungen und Handlungsbeschränkungen orientieren.

EU
K

5. Der Bundesrat teilt die Auffassung, daß andere Gemeinschaftsvorschriften, vor allem die Bestimmungen über die Grundfreiheiten des Binnenmarktes, nicht von vornherein in ihrer Tragweite eingeschränkt werden sollten, wenn und weil sie sich auf die Kultur auswirken. Vielmehr ist bei der Frage, in welchem Umfang kulturelle Aspekte zu berücksichtigen sind, im Einzelfall eine schwerpunktorientierte Güterabwägung zu treffen. Dabei sind die Grundsätze

der Vielfalt aber auch der Einheit europäischen Kulturschaffens zu berücksichtigen.

- EU
K
6. Der Bundesrat weist mit Nachdruck darauf hin, daß Artikel 128 Abs. 4 EGV nur die Prüfung erlaubt, ob eine geplante Gemeinschaftsmaßnahme kulturelle Aspekte beeinträchtigt, und daß daraus allein keine Legitimation für Gemeinschaftsaktionen oder gar Regelungen folgt: Artikel 128 Abs. 4 EGV erlaubt Ausnahmen und Einschränkungen bei Regelungen zu anderen Politikbereichen zugunsten der kulturellen Belange sowie unter Umständen auch konkrete Maßnahmen zugunsten der Kultur - beispielsweise im Bereich des Denkmalschutzes. Diese Maßnahmen müssen jedoch ihre Rechtsgrundlage in anderen Bestimmungen des Vertrages finden. Die beschränkte Gemeinschaftszuständigkeit in der Kultur und das Harmonisierungsverbot des Artikels 128 Abs. 5 EGV dürfen nicht indirekt umgangen werden.
- EU
K
7. Eine besondere Rolle spielt auch die Wettbewerbspolitik der Gemeinschaft im Kulturbereich. Der Bundesrat weist jedoch vorsorglich darauf hin, daß öffentlich-rechtliche Rundfunkgebühren keine Beihilfen im Sinne von Artikel 92 EGV darstellen, so daß sich insofern eine Wechselwirkung zwischen Kultur und Wettbewerbsregelungen nicht ergeben kann.
- EU
8. Auf Seite 26 der Vorlage kündigt die Kommission Leitlinien über staatliche Beihilfen für die Kultur an. Sobald diese Leitlinien im Entwurf vorliegen, behält sich der Bundesrat eine Ergänzung dieser Stellungnahme zum Thema "Beihilfenkontrolle im Kulturbereich" ausdrücklich vor.
- EU
K
9. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß die Verteilung der zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsmittel auch der strukturpolitischen Bedeutung der Kultur und der Kulturförderung Rechnung tragen sollte.
- EU
K
10. Der Bundesrat weist zum Entwurf einer Ratsentschließung vorsorglich darauf hin, daß auch die Bundesrepublik Deutschland und vor allem deren Länder der Freiheit der Kunst und der Förderung und der Erhaltung der Kultur verpflichtet sind. Das schließt im Rahmen der allgemeinen Rechtsordnung und der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auch das Recht des Einzelnen ein, Zugang zu ihrer Kultur zu haben und ihre Kultur zum Ausdruck zu bringen.
- EU
K
11. Im übrigen bedauert der Bundesrat, daß der Bericht über die Finanzmittel, die jeweils einzelnen kulturellen Aspekten zugute kommen, nicht in einer umfassenden vergleichenden Synopse aufgelistet ist. Das betrifft vor allem z. B. auch die Finanzierung von kulturellen Maßnahmen im Rahmen der Strukturfonds, der Forschungsförderung und der audiovisuellen Medien.

...

EU
K

12. Der Bundesrat fordert, daß in Zukunft bei der Formulierung und Durchführung von Förderprogrammen die inhaltlichen und rechtlichen Aspekte der Kulturförderung auf europäischer Ebene unter dem Gesichtspunkt der beschränkten Kompetenzen der Kommission und die Subsidiarität stärker berücksichtigt werden. Er bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß die für Kultur zuständigen Gremien an den Beratungen angemessen beteiligt werden.

EU
K

13. Der Bundesrat betont, daß in weiteren Beratungen auf eine regelmäßige Aktualisierung des Berichts und eine turnusgemäße Evaluierung der bestehenden Förderprogramme hingewirkt werden sollte.

B

14. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Kenntnis zu nehmen.